

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Aufruf. — Verwendung von Militärfrachtbriefen. — Futtermittel. — Prüfung nicht staatlicher Rechnungen.

Landwirte!

Weist die Schleichhändler zurück!

Das Geld, das sie Euch bieten, bringt Euch keinen Segen. Auf ihm ruht der Fluch des Vaterlandes.

Weist die Hamsterer ab!

Lacht Euch nicht durch falsches Mitleid verführen. Gerade die erfolgreichsten Schleichhändler treten oft in der Masse des harmlosen, angeblich ausgehungerten Hamsterers auf.

Kommt Eurer Ablieferungspflicht schnell und restlos nach!

Was Ihr an Schleichhändler und Hamsterer abgegeben habt, entlastet Euch nicht, sondern es bedroht Euch in Eurer eigenen Ernährung. Denn bei nicht genügender Ablieferung muß das Fehlende aus Euren Selbstverjorgerbeständen beschafft werden. Wenn Ihr das nicht wollt, helft den Schleichhandel und die Hamsterei mit bekämpfen.

Gießen, den 31. Oktober 1918.

Großh. Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Bekämpfung des Schleichhandels und die Ablieferungspflicht.

Die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden wollen vorstehenden Aufruf öffentlich aushängen.

Gießen, den 31. Oktober 1918.

Großh. Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Kartoffellieferung auf Bezugsscheine.

Bekanntmachung

Es ist allgemein bekannt, daß von morgen ab keine Kartoffeln auf Bezugsscheine mehr, auch nicht nach Gießen, geliefert werden dürfen. Landwirte, die versuchen sollten, Kartoffeln entgegen dem Vorstehenden in Verkehr zu bringen, setzen sich der Gefahr aus, daß die Kartoffeln ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklärt werden.

Gießen, den 31. Oktober 1918.

Großh. Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Kartoffel- und Brotgetreide-Lieferung.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung von Kartoffeln und Brotgetreide für den Kommunalverband stockt. Dies hindert den Kommunalverband, die ihm auferlegten Getreidelieferungen sowie die Kartoffellieferungen nach auswärts und für die Versorgung der Stadt Gießen zu bewerkstelligen. Dadurch ist die Ernährung weiter Kreise von Volksgenossen in Frage gestellt. Wir fordern daher auf diesem Wege alle Landwirte nochmals auf, ungesäumt an unsere Kommissionäre Getreide und Kartoffeln abzuliefern. Geschieht dies nicht, dann sind alsbald vorzunehmende Enteignungen unter Inanspruchnahme militärischer Hilfe unvermeidlich, und davor möchten wir die landwirtschaftstreibende Bevölkerung gerne bewahren. Diese Bekanntmachung ist in jeder Landgemeinde öffent-

lich auszuhängen und außerdem, wo üblich, auch noch durch die Ortschelle zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Gießen, den 31. Oktober 1918.

Großh. Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Herstellung und Verwendung von Militärfrachtbriefen.
Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des XVIII. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

1. Militärfrachtbriefe (vergl. Erlass des Kriegsministeriums vom 19. Juli 1918 Nr. 381/7. 18. A. E.) dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des vertrauensvollen stellv. Generalkommandos durch Dreudereien, denen die Eisenbahnverwaltungen den Frachtbriefentwurf überlassen haben, hergestellt werden.
2. Zivilpersonen ist die Verwendung von Militärfrachtbriefen zu nicht militärischen Sendungen verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M./Mainz, den 21. September 1918.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Mainz:
Bausch, Generalleutnant.

Anordnungen

zu der Verordnung über zuderhaltige Futtermittel.
Vom 9. Oktober 1918.

Die Anordnungen zu der Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 21. Oktober 1916/21. November 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 379, 1917 S. 406) gelten auch für Erzeugnisse des Betriebsjahres 1918/19 und der folgenden Betriebsjahre mit der Maßgabe, daß vom 1. Oktober 1918 ab getrocknete Schnitzel höchstens 12 vom Hundert Wasser enthalten dürfen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Anordnungen).

Berlin, den 9. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
F. B. von Braun.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien, die Kirchen- und Stiftungsvorstände, die Marktvorstände des Kreises, sowie an den Stadtrichter zu Gießen, die Gemeindeführer, die Rechner der Kirchen, Stiftungen und Marktwaldungen des Kreises.

Nachstehende Verfügung Sr. Ministeriums des Innern teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

Gießen, den 24. Oktober 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Gebühr für die Prüfung nicht staatlicher Rechnungen. Bei Prüfung obiger Rechnungen durch die II. Justizkammerabteilung Großh. Oberrechnungskammer hat sich vielfach ergeben, daß Rechner die Zahl der Artikel und Belege in den Rechnungen in vorwärtswidriger Weise zusammenziehen.

Dies hat neben dem Ausfall der durch Gesetz vom 19. März 1910 festgesetzten staatlichen Revisionsgebühr weiter zur Folge, daß die Rechnungen dadurch unübersichtlich werden, die Prüfungstätigkeit in hohem Maße erschwert wird und nicht zuletzt eine Mehrbelastung der prüfenden Beamten eintritt.

Wenn auch bisher jede gefühlte Zusammenziehung der Artikel- und Belegzahl bei der Revision beseitigt und in dem daraus folgenden, umfangreichen Verhandlungen meist eine nachträgliche anderweitige Feststellung der der Gebührenrechnung zugrunde liegenden Zahl veranlaßt wurde, so hat doch die hierdurch entstandene Mehrarbeit so zugenommen, daß es angezeigt erscheint, die Rechner auf ihr vorwärtswidriges Verfahren besonders eindringlich zu verweisen.

Um eine gründliche Beseitigung der besetzten Mängel zu herbeizuführen, erwarten wir, daß Sie die unterstellten Bürgermeistereien, Vorstände und Rechner alsbald anweisen und befehlen, daß eine mangelnde, unzulässige Verringerung der Artikel und Belege bei Stellung der einschlägigen Rechnungen zu unterbleiben hat.

v. Homberg.

je Meter M. 1.50
Kontakadressen im Preis
Vorverkauf: Hg.-Gesch.
Petersen, Marktplatz 11.
Büchertarife angezogen werden muß.
881616
Königliche Eisenbahndirektion Frankfurt (Main).
Ankauf von Weizen.
Damen-Frisiersalon separat